

# Stellungnahme zum Änderungsantrag

CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1257/1/2**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Marktamt**

## Schließung Christkindlesmarkt – Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.12.2021	9.1.2	X	

### Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt den Änderungsantrag zu Top 9.1 abzulehnen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Ergänzende Erläuterungen

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 GemO ist die Stadt verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit **sozial vertretbar und wirtschaftlich geboten**, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Daher übt die Stadt Karlsruhe ihr Ermessen nach § 14 Kommunal-abgabengesetz (KAG) im Regelfall so aus, dass Benutzungsgebühren für die zur Verfügungsstellung der Infrastruktur bei der Durchführung von Märkten erhoben werden.

Geboten ist eine Entgelterhebung, wenn sie aus kommunal- und finanzpolitischen Gesichtspunkten erforderlich ist, es die Finanzlage der Stadt nahelegt und es der wirtschaftliche Wert der erbrachten Leistung entsprechend dem Äquivalenzprinzip verlangt.

Gerade in der aktuell finanziell angespannten Situation (Haushaltssicherungsmaßnahmen nach Auflagen zum Haushalt 2021) ist die Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen im Rahmen des wirtschaftlich Gebotenen zu realisieren.

Die Vertretbarkeit bildet jedoch eine Obergrenze bei der Entgelterhebung (maximal Kostendeckung möglich).

Hier spielen zum einen sozialpolitische Gesichtspunkte eine Rolle, zum anderen allgemein öffentliche Interessen.

Bei den Begriffen vertretbar und geboten sind Entscheidungen der Stadt notwendig, die einen Ermessensspielraum einräumen. Beide Kriterien sind gleichrangig, sie stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis. Die Festlegung der Abgabenhöhe verlangt eine Abwägung beider Gesichtspunkte. Die Vertretbarkeit begrenzt dabei die Entgelterhebung nach oben, die Gebotenheit stellt eine Untergrenze dar. Bei den Begriffen vertretbar und geboten handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Stadt einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnen. Da jedoch die Gebühren für den Christkindlesmarkt nicht erhoben werden sollen, reduziert sich dieser Beurteilungsspielraum gegen Null.

Eine Gebühr, die sich hinsichtlich ihrer Höhe völlig von den Kosten der gebührenpflichtigen Leistung entfernt, verletzt darüber hinaus das Äquivalenzprinzip.